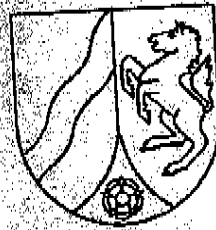


6 W 163/11
231 O 489/10 LG Köln



EINGEGANGEN 04. AUG. 2011

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

an dem beteiligt sind

1.) Frau [REDACTED]

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hagendorff, Hugenottenstraße 94,
61381 Friedrichsdorf

2.) Herr Anis Mohamed Ferchichi alias „Bushido“, [REDACTED] Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bindhardt, Fiedler, Koch, Lenz und
Zerbe, Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden-

3.) die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee
140 53 143 Bonn

weitere Beteiligte,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
unter Mitwirkung seiner Mitglieder Nolte, von Hellfeld und Frohn
am 29. Juli 2011

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde gegen den Beschluss der 31. Zivilkammer des Landgerichts
Köln – 231 O 489/11 – vom 22.11.2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin zu tragen.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluss ist der Beteiligten zu 3.) gestattet worden, dem Antragsteller Auskunft über den Namen und die Anschrift bestimmter Internetnutzer zu erteilen. Hiergegen richtet sich die am 14.03.2011 eingelegte, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtete Beschwerde, der Beschwerdeführerin ist der Beschluss durch den Antragsteller mit Abmahnschreiben vom 11.02.2011 mitgeteilt worden.

Der Senat lässt offen, ob die an sich statthafte Beschwerde wegen nicht fristgerechter Einlegung als unzulässig zu verwerfen wäre, weil das darin liegende konkludente Wiedereinsetzungsgesuch später, als zwei Wochen, nachdem die Beschwerdeführerin durch die Abmahnung vom 11.02.2011 von dem Beschluss und seiner Zustellung an die Beteiligten zu 2.) und 3.) erfahren hatte, angebracht worden ist (vgl. Senat, Beschl. v. 26.05.2011 – 6 W 85/11; Beschl. v. 08.06.2011 – 6 W 52/11).

Denn jedenfalls bleibt das Rechtsmittel in der Sache aus den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts in seinem Beschluss vom 25.07.2011 ohne Erfolg. Insbesondere kommt es – wie die Kammer zu Recht ausgeführt hat – nicht auf den Umfang und die Aktualität der Musikstücke an, für die dem Antragsteller ausschließliche Nutzungsrechte zustehen, sondern auf das öffentliche Zugänglichmachen der (illegalen) aktuellen Musikdatei-Zusammenstellung „German Top 100 Single Charts 01.11.2010“ über die Internetseite „torrent.to“ am 28.10.2010 um 21:49:04 Uhr. Ob die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann, ihre erwachsenen Kinder oder irgendein unbekannter Dritter die Verletzungshandlung vorgenommen haben, wird im Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 2 und 9 UrhG gerichtlich weder geprüft noch festgestellt. Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung der IP-Adresse hinsichtlich der die Gestattung der Auskunft begehrt worden ist, oder sonstige Umstände, die das Landgericht insoweit am Vorliegen einer offensichtlichen Rechtsverletzung hätten zweifeln lassen müssen, zeigt die Beschwerde dagegen nicht auf.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 101 Abs. 9 S. 4 UrhG 81 Abs. 1, 84 FamFG.

Der Festsetzung eines Beschwerdewertes bedarf es nicht, weil für das gerichtliche Verfahren gemäß §§ 131a, 128e Abs. 1 Nr. 4 KostO ein Festbetrag von 200,00 € anfällt und außergerichtliche Kosten der Antragstellerin nicht entstanden sind.

Nolte

von Hellfeld

Frohn

